



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages  
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000

Fax: 0331 866 7003

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

KLIMA. SCHUTZ.  
Brandenburg handelt.



Potsdam, 4. Oktober 2023

Zuleitung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3071  
des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)  
Drucksache 7/8370

Erneute Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen in Bernau - diesmal in Birk-  
holz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übergebe ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine  
Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Anja Boudon

Anlage



## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3071

des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/8370

### **Erneute Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen in Bernau - diesmal in Birkholz**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Obwohl Bernau im dicht besiedelten Speckgürtel Berlins liegt, ist die Stadt inzwischen in drei Himmelsrichtungen (Norden, Osten, Süden) von Windkraftanlagen umgeben. Dies hat in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Beschwerden durch Anwohner über Lärmbelästigung der Windkraftanlagen geführt. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde hieraufhin im Auftrag des Landes Brandenburg eine Schallmessung vorgenommen. Diese stellte 2019 im Ortsteil Nibelungen eine Überschreitung der nächtlichen Lärmgrenzwerte fest. Dies führte zur Auflage an den Windkraftbetreiber des Windparks Tempelfelde, die Anlagen nachts zu drosseln.

Doch nur Monate später stellten die Anwohner erneut eine Steigerung der nächtlichen Lärmbelästigung fest. Als Ursache stellten sich nächtliche Versuche mit den Anlagen heraus, die - offensichtlich erfolglose - Umbaumaßnahmen zur Minderung des Lärmpegels testen sollten. Ergebnisse der Messungen lagen der Landesregierung jedoch nicht vor (Drucksache 7/2494).

Nun stellten erneut Bürger Bernaus eine gesteigerte Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen fest. Diesmal betrifft es Anwohner im Ortsteil Birkholz. Die nahegelegenen Windkraftanlagen zwischen den Bernauer Ortsteilen Birkholz und Birkholzaue sowie dem Ahrensfelder Ortsteil Blumberg gaben kreischende, schleifende Geräusche von sich. Ursache soll diesmal ein technischer Defekt sein. Die Anwohner maßen im Wohngebiet mit einfachen Messgeräten bis zu 75 Dezibel - was etwa einem in 10 Metern Entfernung vorbeifahrenden Zug entsprechen würde. Bei diesem Lärmpegel ist Schlaf für viele Anwohner kaum noch möglich. Industrieanlagen ist nachts nur eine Lärmimmission von 40 Dezibel in Wohngebieten erlaubt.

1. Durch welche Art von technischen Schäden wird die gesteigerte Lärmbelästigung der Windkraftanlagen zwischen den Bernauer Ortsteilen Birkholz und Birkholzaue sowie dem Ahrensfelder Ortsteil Blumberg verursacht?

Zu Frage 1:

An mindestens einem Rotorblatt ist ein Momentarmlager defekt.

2. Ab wann traten diese Schäden auf?

Zu Frage 2:

Das Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Überwachungsbehörde hat durch die E-Mail eines Stadtverordneten der Stadt Bernau vom 22.08.2023, an den sich der Beschwerdeführer gewandt hatte, Kenntnis von der Lärmbelästigung erhalten.

3. Wann wurden oder werden diese Schäden endgültig abgestellt?

Zu Frage 3:

Als Erstmaßnahmen hat der Betreiber der Anlage umgehend Sonderwartungen durchführen lassen. Diese führten zu einer deutlichen Verringerung der Geräuschwahrnehmungen, was durch den Beschwerdeführer bestätigt wurde. Der Kompletttausch der betroffenen technischen Bauteile wurde durch den Anlagenbetreiber unverzüglich in Auftrag gegeben. An einer Anlage ist dieser bereits erfolgt. Die Sonderwartungen werden bis zum Komponentenwechsel aller betroffenen Bauteile weiterhin regelmäßig durchgeführt.

Eine im hohen Maße auffällige Anlage ist zwischenzeitlich bis zum Abschluss der Reparatur-Wartungsmaßnahmen außer Betrieb genommen worden.

4. Verstößt der nächtliche Lärm infolge technischen Defekts gegen die Grenzwerte für nächtliche Lärmimmissionen in Wohngebieten?

Zu Frage 4:

Eine Ermittlung der Geräuschimmissionen ist technisch und organisatorisch sehr aufwendig und benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Da die Ursache der Geräuschwahrnehmung ein Defekt an der Anlage war, wäre eine Messung auch nicht zweckmäßig. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

5. Ist der Betreiber der Windkraftanlage verpflichtet, diese Grenzwerte bis zur Reparatur einzuhalten? Wenn Ja: Welche Maßnahmen hat der Betreiber hierzu eingeleitet?

Zu Frage 5:

Ja, der Betreiber ist verpflichtet, die Anforderungen aus der Genehmigung einzuhalten und seine Betreiberpflichten zu erfüllen. Zu den durch den Betreiber eingeleiteten Maßnahmen, siehe auch Antwort zu Frage 3.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet, um die Einhaltung der nächtlichen Lärmgrenzwerte im Wohngebiet durchzusetzen?

Zu Frage 6:

Das LfU als zuständige Überwachungsbehörde überwacht die durch den Betreiber eingeleiteten Sonderwartungs- und Reparaturmaßnahmen.

7. Gelten für die Windkraftanlagen zwischen Birkholz, Birkholzaue und dem Ahrensfelder Ortsteil Blumberg bereits Auflagen zur nächtlichen Lärminderung? Wenn Nein: Wie können diese durchgesetzt werden?

Zu Frage 7:

Nach den Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid ist ausschließlich ein schallreduzierter Nachtbetrieb genehmigt.

Aufgrund des geltenden § 31 k Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden die Anforderungen zur Reduzierung der nächtlichen Geräusche auf Antrag befristet bis zum 15.04.2024 ausgesetzt.

8. Im Jahr 2020 gab es für die Windkraftanlagen zwischen Bernau-Nibelungen und Rüdnitz, OT Albertshof Versuche, die nächtliche Lärmbelästigung durch neue Sägezahn-hinterkanten zu reduzieren. Laut Landesregierung wurde durch das Messinstitut DNVGL am Windpark Tempelfelde am 08.10.2020 zwischen 09:00 Uhr und 20:15 Uhr sowie in der Nacht vom 01.11.2020 auf den 02.11.2020 von 23:00 bis 02:00 Uhr Schallvermessungen durchgeführt. Liegen der Landesregierung inzwischen die Ergebnisse vor? Wenn ja: Zu welchen Ergebnissen kamen diese Lärmmessungen? Wie haben sich die Ergebnisse im Vergleich zur vorherigen Messung verändert?

Zu Frage 8:

Die Nachvermessungen für die Anlagen liegen dem LfU seit Februar 2021 vor. Im Ergebnis der Messauswertungen konnte festgestellt werden, dass die genehmigten Schalleistungspegel eingehalten werden.

9. Gab es für die Windkraftanlagen in Tempelfelde Änderungen an den Auflagen zur nächtlichen Drosselung zwecks Einhaltung der Lärmgrenzwerte? Wenn Ja: Mit welcher Begründung?

Zu Frage 9:

Hier handelt es sich um ein anderes Windeignungsgebiet, das nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Anlagen im Windeignungsgebiet Birkholz steht. Auch hier wurde von den Regelungen des § 31 k Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gebrauch gemacht.

10. Welche Möglichkeiten haben Anwohner, die Einhaltung der nächtlichen Lärmgrenzwerte in ihrem Wohngebiet schnell und unbürokratisch durchzusetzen?

Zu Frage 10:

Die Betreiber sind gesetzlich verpflichtet, Anlagen so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Die Verantwortung zum ordnungsmäßigen Betrieb der Windkraftanlagen liegt also bei den Betreibern bzw. den von ihnen beauftragten Betriebsführern. Die Kontaktdaten der Betriebsführung sind im vorliegenden Fall an den Anlagen angebracht und in der Regel lokal bekannt gemacht worden. Eine direkte und unverzügliche Kontaktaufnahme durch betroffene Bürger ist daher der schnellste Weg zur Problembeseitigung.

Darüber hinaus ist auch eine Kontaktaufnahme zur Überwachungsstelle im LfU jederzeit möglich. Kontaktdaten des LfU sind im Internet einsehbar.

11. Haben die Anwohner gegebenenfalls Anspruch auf Schadensersatz, wenn die nächtlichen Lärmgrenzwerte wiederholt überschritten werden? Wenn ja: Auf welchem Wege können sie diese durchsetzen?

Zu Frage 11:

Schadensersatzansprüche können nur auf dem zivilrechtlichen Weg erlangt werden. Ersatzpflichtig ist der Verursacher einer schädlichen Umwelteinwirkung.

12. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus Vorfällen wie in Bernau-Nibelungen (Abstand WKA<->Wohnbebauung über 1.000 Meter) und Bernau-Birkholz (Abstand WKA<->Wohnbebauung über 800 Meter) für die Mindestabstände von neuen Windkraftanlagen/Repowering-Maßnahmen zur Wohnbebauung?

Zu Frage 12:

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Lärmschutz wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzelfallabhängig geprüft.

Feste Mindestabstände sind dabei kein geeignetes Mittel, um den gesetzlichen Lärmschutz sicherzustellen.